

Leitfaden Weideregulation entsprechend der EU Bio Verordnung

1. Beweggründe und Gesetzlicher Hintergrund

Laut der aktuell gültigen EU BIO Verordnung ist Raufutterverzehrer Zugang zu Weideland zu ermöglichen, wann immer es Bodenzustand und Witterung erlauben.

Aufgrund der artphysiologischen Merkmale der Wiederkäuer entspricht die Weidehaltung einer artgerechten und somit dem Ideal der Bio Landwirtschaft entsprechenden Tierhaltung. In der biologischen Tierhaltung muss ein Gleichgewicht zwischen Ressourcenschonung und nachhaltiger, sowie tiergerechten Tierhaltung gefunden werden.

EG VO 889/2008 Art 14 Absätze 2-4;

Zitat:

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.

(3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.

Wiederkäuer müssen in der gesamten Vegetationszeit Zugang zu Weideland haben. Ziel ist ein konstanter Weidegang über die gesamte Vegetationsperiode mit einem konstanten Anteil an Weidefutter in der täglichen Ration.

2. Definition Weidefläche

Die nutzbare Weidefläche errechnet sich aus dem gesamten Grünland des Betriebes laut LAFIS Bogen (z.B. Wiesen, Heimweiden) abzüglich der „nicht weidefähigen Flächen“. Almen und Gemeinschaftsweiden werden für die Berechnung der nutzbaren Weideflächen herangezogen, wenn betriebseigene Weideflächen fehlen.

Die Weideflächen müssen über die gesamte Weideperiode einen geschlossenen Grünaufwuchs aufweisen. Weidestrategie, Flächenbesatz und die tägliche Weidedauer ist so anzupassen, dass Überweidung und Trittschäden vermieden werden.

Sollten zu wenige Weideflächen vorhanden sein, so müssen potentiell beweidbare betriebseigene Ackerflächen in Weide, Wiese bzw. Wechselwiese umgewandelt werden.

3. Definition nicht weidefähige Flächen

Grundsätzlich gilt Weidepflicht auf allen Flächen, außer auf jenen, welche anhand der in diesem Kapitel genannten Kriterien als nicht weidefähig eingestuft werden.

- Grünlandflächen, welche mehr als 40% Hangneigung zur Weide von Kühen bzw. mehr als 60% Hangneigung zur Weide von Jungrindern, bzw. 80% zur Weide von Schafen und Ziegen haben.
- Bei Tieren, die täglich in den Stall gebracht werden: Weideflächen, welche mehr als 500m Triebweg auf der kürzest möglichen Route oder mehr als 100m Höhenunterschied (bezogen auf den zum Stall am nächsten liegenden Punkt der zu beweidenden Fläche) vom Stallgebäude entfernt liegen.
- Wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefährdet wird. Wenn Triebwege über stark befahrene Straßen oder Bahnlinien verlaufen, oder Triebwege durch Wohngebiet verlaufen.
- Naturschutzflächen mit entsprechenden Auflagen

4. Definition Mindestweidefläche

Es müssen im Rahmen der jährlichen Weidestrategie mindestens 0,1 ha pro GVE an weidefähiger Fläche zur Verfügung stehen. Die Weideverpflichtung kann auch auf Almflächen oder Gemeinschaftsweiden erfüllt werden.

Betriebe mit Laufstallhaltung und Auslauf können die genannte Mindestfläche unterschreiten, müssen jedoch auch die vorhandenen weidefähigen Flächen bestoßen.

5. Definition Weideperiode

Der jährliche Beginn der Beweidung ist mit dem Beginn der Vegetationsperiode gleichzusetzen.

Im Frühjahr muss spätestens ab einer durchschnittlichen Aufwuchshöhe von 15 cm täglich geweidet werden. Die Weideperiode kann beendet werden, wenn sich das Grünland im Herbst nicht mehr ausreichend für eine Beweidung regeneriert.

Der Weidegang muss hauptsächlich der Nahrungsaufnahme dienen.

Situationen in denen der tägliche Weidegang kurzzeitig unterbrochen werden kann, ohne Auswirkung auf die Konformität der Tierhaltung:

- Ein kurzzeitiges Aussetzen der Weide ist dann zulässig, wenn durch Regenperioden die Bodenbedingungen keine Weide zulassen
- Bei starkem Insektendruck ist Nachtweide zu forcieren, sollte dies nachweislich nicht erfolgreich sein, so kann die Weide kurzzeitig ausgesetzt werden.

6. Weidehaltung in Bezug auf das Haltungssystem

Wiederkäuer können in Laufstallsystemen ohne Auslauf gehalten werden, sofern sie über die gesamte Vegetationsperiode Weidegang laut den in den Punkten 2-5 genannten Kriterien erhalten. Sollte Wiederkäuern nicht über die gesamte Vegetationsperiode Weidegang nach den Punkten 2-5 ermöglicht werden, so müssen diese in Laufstallsystemen mit ganzjährig zugänglichen Ausläufen gehalten werden, die den Vorgaben der gültigen EU Bio Verordnung entsprechen. Es muss der im Folgekapitel beschriebene Nachweis von Seiten des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin vorliegen.

Rinder die entsprechend der EU Bio Verordnung in Anbindehaltung gehalten werden, müssen über die gesamte Vegetationszeit Weidegang nach den genannten Punkten 2-5 erhalten.

EG VO 889/2008 Art 39

Zitat

Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

7. Ausnahmeregelung Laufstall mit Auslauf

Wenn ein Betrieb mit biokonformen Laufstall und Auslauf, nach der Definition unter Punkt 3 keine ausreichenden Weideflächen zur Verfügung hat und daher keine Weide durchführen kann, muss der Betriebsleiter diesen Umstand der Kontrollstelle nachweisen. Die Kontrollstelle überprüft die Plausibilität und entscheidet über die Konformität.

Übergangsfrist

Alle Südtiroler Bio Betriebe mit Wiederkäuerhaltung müssen die in diesem Leitfaden genannten Regelungen innerhalb 31.12.2020 einhalten.

In gemeinsamer Sitzung ausgearbeitet am 02.10.2018 von der Arbeitsgruppe Bio Tierhaltung:

Andreas Werth - Amt für Landmaschinen und biologische Produktion

Sara Gottardi - Amt für Landmaschinen und biologische Produktion

Reinhard Verdorfer - Bioland Südtirol

Christian Kofler - Bioland Südtirol

Christian Plitzner - Beratungsring Berglandwirtschaft

Irene Holzmann - Beratungsring Berglandwirtschaft

Simon Volgger - Beratungsring Berglandwirtschaft

Markus Lintner - Fachschule Salern

Nicole Sperber - Kontrollstelle ABCERT

Herwig Desch - Kontrollstelle BIKO Tirol

Giovanni Peratoner - Versuchszentrum Laimburg

Walter Steger - Bio Bauer

Thomas Weissteiner - Bio Bauer

Harald Paris - Bio Bauer

Protokoll: Werner Micheletti - Bioland Südtirol